

## Nachtrag Fragestunde der Landratssitzung vom 16.09.2021: Zusatzfragen

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
2	<b>Jacqueline Wunderer (SVP)</b>	SID

Zusatzfrage 1 gemäss Landratsprotokoll:

**Jacqueline Wunderer (SVP)** hat zwei Zusatzfragen: Zu Frage 2.2: Wie muss man sich diese Kontrollen vorstellen und wie sollen diese ablaufen, geht man von Tisch zu Tisch?

Antwort 1:

*Es wird primär stichprobenweise das Schutzkonzept der Betreiber kontrolliert und gegebenenfalls bei einzelnen anwesenden Gästen überprüft, ob diese ein Zertifikat vorweisen können.*

Zusatzfrage 2 gemäss Landratsprotokoll:

**Jacqueline Wunderer (SVP)** Zur zweiten Frage: Der Bundesrat hat in seiner Medienmitteilung vom 8.9.2021 von weiteren Sanktionen und nicht nur von Bussen gesprochen, bis hin zu Betriebsschliessungen. Könnten die rechtlichen Grundlagen abgeklärt werden?

Antwort 2:

*Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) sieht gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a vor, dass Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe bei Personen über 16 Jahren den Zugang zu Innenbereichen auf Personen mit einem Zertifikat beschränken müssen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (und Anhang 1 Ziff. 2) ist die Umsetzung der Zugangsbeschränkung im Schutzkonzept festzuhalten. Art. 24 der Verordnung hält dann weiter fest, dass zum einen die Betreiber den Kontrollbehörden Zugang zum Betrieb gewähren und das Schutzkonzept vorweisen müssen (Abs. 1), zum anderen bei einem nicht ausreichenden oder nicht umgesetzten Konzept Massnahmen ergriffen werden können. Diese Massnahmen reichen von der Mahnung bis zur Schliessung von Betrieben respektive zum Verbot von Veranstaltungen (Abs.3). Zuständig für die Anordnung der Schliessung sind die Durchführungsorgane des ArG/UVG, also insb. das Arbeitsinspektorat und die Suva in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Polizei leistet auf Gesuch hin Vollzugshilfe.*